

EEG-Solarstromvergütung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt

Die vorliegende Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betrifft die Förderung der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Zur Begrenzung der Kosten des Ausbaus der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie wird, ausgehend von einer angestrebten Gesamterzeugungsleistung der PV-Anlagen für Ende des Jahres 2020 in Höhe von 33.300 MW, ein Zubauziel für PV-Anlagen festgelegt. Dieses wird deutlich unter dem bislang in § 20a zu Grunde gelegten Zubaukorridor von 2.500 bis 3.500 MW jährlich liegen. Darüber hinaus wird der bisherige Absenkungsmechanismus des § 20a weiterentwickelt. Anders als nach dem bisherigen System des „atmenden Deckels“ werden die Vergütungssätze nicht um im Vorhinein festgelegte Prozentsätze abgesenkt, die auf einer notwendig fehleranfälligen Abschätzung der zu erwartenden Kostendegression bei den Errichtungskosten beruhen. Vielmehr ergibt sich die Absenkung oder Erhöhung der Vergütung aus einem Selbststeuerungsmechanismus, der auf der Abweichung des beobachteten Zubaus von dem angestrebten Zubau beruht.

Hintergrund der Neuregelung ist der enorme Zubau, den die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie trotz der erheblichen Degression der Vergütungssätze insbesondere in den Jahren 2009 bis 2011 erfahren hat. Das bisherige System hat sich damit zwar als sehr erfolgreich erwiesen, um die Errichtung von PV-Anlagen anzureizen, technischen Fortschritt zu fördern und die Errichtungskosten von PV-Anlagen zu reduzieren. Gleichzeitig ist jedoch die Menge und zeitliche Verfügbarkeit der von den PV-Anlagen erzeugten Energie beschränkt. Im Ergebnis ist der Anteil der PV-Vergütungen an den gesamten EEG-Förderkosten auf Grund der immer noch vergleichsweise hohen Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie und der geringen Anzahl von Volllaststunden der PV-Anlagen sehr hoch, der Anteil der von den PV-Anlagen erzeugten Energie an der Gesamtstromerzeugung durch EEG-Anlagen aber gering. Zugleich muss die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie in Zeiten der Nichtverfügbarkeit durch andere Kraftwerke oder Speicher ersetzt werden und können erforderliche Systemdienstleistungen bislang nur sehr eingeschränkt durch PV-Anlagen erbracht werden.

Die volkswirtschaftlichen Belastungen durch die EEG-Förderung der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie sind erheblich. So kann für die bis Ende des Jahres 2010 in Betrieb genommenen Anlagen eine durchschnittliche jährliche Einspeisung von etwa 16 TWh erwartet werden. Eine wissenschaftliche Studie für das BMWi aus dem Jahre 2011 geht davon aus, dass hierdurch Brutto-Förderkosten in Höhe von etwa 6,7 Mrd. Euro pro Jahr bzw. um Vermarktungserlöse und vermiedene Netzentgelte bereinigte knapp 6 Mrd. Euro pro Jahr entstehen, die zu einer Belastung der nicht-privilegierten Endverbraucher über die EEG-Umlage in Höhe von etwa 1,5 Cent je kWh führen. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die Vergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem System der festen

Einspeisevergütung für die Dauer von 20 Jahren in der für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Höhe zu gewähren sind.

Um den angestrebten Umbau der Energieversorgung in Deutschland sozialverträglich und wirtschaftlich vertretbar zu gestalten, ist von erheblicher Bedeutung, mit welchem Anteil die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu dem Ziel des § 1 Abs. 2 beitragen soll, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % zu steigern. Die für das Energiekonzept der Bundesregierung vom Herbst 2010 erstellten Energieszenarien legen hierbei in allen Zielszenarien für 2020 eine installierte Leistung der PV-Anlagen in Höhe von 33,3 GW zu Grunde. Dieser Wert ist geeignet, die Kosten der EEG-Förderung für PV-Anlagen zu begrenzen und zugleich, im Zusammenwirken mit der internationalen Entwicklung, einen ausreichenden weiteren Anreiz zur technologischen Entwicklung und Beitrag zur Stützung der Solarindustrie zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss ein Steuerungsmechanismus gefunden werden, der besser als der „atmende Deckel“ des bisherigen § 20a geeignet ist, die gewünschte Mengenbegrenzung sicherzustellen. Im bisherigen System wurde der angestrebte Mengenkorridor von 2.500 bis 3.500 MW PV-Anlagenzubau pro Jahr im Jahr 2010 mit 7.400 MW und im Jahr 2011 mit geschätzten 7.500 MW trotz erheblicher Vergütungsabsenkungen weit übertroffen. Als problematisch erweist sich im bisherigen System die gesetzliche Vorgabe fester Degressionsschritte. Zwar wird die Degression an den PV-Anlagenzubau in der Vergangenheit gekoppelt, doch ist nicht sichergestellt, dass die vorgesehenen Degressionsschritte der Kostenentwicklung hinreichend Rechnung tragen. Das bisherige System musste daher wiederholt durch gesetzgeberische Eingriffe ergänzt werden, da sich die festgelegten Degressionsschritte als unzureichend für die angestrebte Begrenzung der Zubauziele erwiesen. Dies bedingt zeitliche Verzögerungen der Anpassung. Zudem ist die Neufestlegung von Degressionsschritten wiederum auf eine Einschätzung der Kostenentwicklung angewiesen und unterliegt vielfältigen Einflüssen. Demgegenüber sieht das neue Anpassungsmodell einen Selbststeuerungsmechanismus vor, die allein auf dem beobachteten Zubau von PV-Anlagen beruht und zu einer automatischen Nachsteuerung führt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 übernimmt die Änderung des Gesetzestextes des § 20a in die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 20a EEG)

Nummer 2 entwickelt den Mechanismus des „atmenden Deckels“ nach dem bisherigen § 20a für die nach Inkrafttreten der Neuregelung in Betrieb genommenen PV-Anlagen weiter. Zum einen wird die Zielmenge des PV-Anlagenzubaues angesichts der damit verbundenen Belastungen gesenkt, zum anderen wird ein neuer Mechanismus zur Mengensteuerung des PV-Anlagenzubaues eingeführt, der in Abhängigkeit von dem beobachteten Zubau von PV-Anlagen zu einer automatischen Anpassung der Vergütungssätze ohne gesetzliche Festlegung bestimmter Degressionsschritte führt.

Maßgebliches Ziel ist die Begrenzung der EEG-bedingten Belastungen durch den weiteren Zubau von PV-Anlagen. Hintergrund sind die massiven Kostenauswirkungen des Zubaues von PV-Anlagen. Nach einer Analyse des BDEW erhielten PV-Anlagen im Jahr 2010 insgesamt EEG-Vergütungen in Höhe von ca. 5 Mrd. Euro bei einer Gesamtförderung von EEG-Anlagen in Höhe von etwa 13,1 Mrd. Euro. Demgegenüber betrug die Erzeugung durch PV-Anlagen in 2010 nur ca. 11,7 GWh bei einer Gesamt-EEG-Erzeugung in Höhe von 80,7 GWh. Eine wissenschaftliche Studie für das BMWi, die nicht nur auf die tatsächlich im Jahr 2010 erzeugte Strommenge und gezahlten Vergütungen abstellt, sondern auf die durchschnittliche jährliche Einspeisung und daraus resultierenden Förderkosten, erwartet für die bis Ende des Jahres 2010 in Betrieb genommenen Anlagen eine durchschnittliche jährliche Einspeisung von etwa 16 TWh, die zu Brutto-Förderkosten in Höhe von etwa 6,7 Mrd. Euro pro Jahr führt. Bereinigt um Vermarktungserlöse und vermiedene Netzentgelte ergeben sich knapp 6 Mrd. Euro pro Jahr, woraus eine Belastung der nicht-privilegierten Endverbraucher über die EEG-Umlage in Höhe von etwa 1,5 Cent je kWh abzuleiten ist. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die Vergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem System der festen Einspeisevergütung für die Dauer von 20 Jahren in der für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Höhe zu gewähren sind.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a) (Überschrift)

Buchstabe a) fasst die Überschrift des § 20a neu. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Schaffung eines neuen Anpassungsmechanismus nach Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 im

Rahmen der Änderungen in Buchstabe c. Anders als die bisherige Regelung des § 20a, die eine Absenkung der Vergütungen nach § 32 und 33 um vorgegebene Prozentsätze vorsah, führt der neue Anpassungsmechanismus jeweils zu einer Neufestlegung der Vergütungen, die für einzelne Vergütungsperioden auch zu einer Erhöhung führen kann.

Zu Buchstabe b) (Absatz 1)

Buchstabe b) stellt klar, dass die Vergütungen nach §§ 32 und 33 für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Neuregelung in Betrieb genommen werden, nach dem neuen Anpassungsmechanismus nach Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 bestimmt werden.

Zu Buchstabe c) (Absatz 2)

Buchstabe c) regelt den neuen Anpassungsmechanismus für die Vergütungen nach §§ 32 und 33 unter Bezugnahme auf Anlage 6. Nach Inkrafttreten dieser Neuregelung gelten für eine erste Vergütungsperiode zunächst die gesetzlich neu festgelegten Anfangsvergütungen nach §§ 32 und 33. Eine erstmalige Anpassung nach § 20a erfolgt nach Ablauf dieser ersten Vergütungsperiode, die abhängig vom konkreten Datum des Inkrafttretens dieser Neuregelung mindestens sechs Monate bis zum Ende des nächstfolgenden Februar oder August dauert.

Mit dem Anpassungsmechanismus werden die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 für jeweils halbjährliche Vergütungsperioden neu festgelegt. Die halbjährliche Anpassung ermöglicht eine hinreichend schnelle Reaktion auf die tatsächliche Entwicklung des Anlagenzubaus und etwaige Abweichungen von dem Zielwert. Die Vergütungsperioden beginnen jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Kalenderjahres. Für die Festlegung der Vergütungen zum 1. März kann damit auf den registrierten Anlagenzubau im zweiten Halbjahr des vorhergehenden Jahres zurückgegriffen werden, für die Festlegung der Vergütungen zum 1. September auf den registrierten Anlagenzubau im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres. Durch diesen kurzen Zeitversatz von nur zwei Monaten basiert der beobachtete Zubau jeweils zeitanteilig zu zwei Dritteln auf den Vergütungen der vorhergehenden Vergütungsperiode. Maßgeblich ist der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierte Zubau. Aufgrund der andernfalls eintretenden Verringerung der Vergütung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1, die auch im Falle der Direktvermarktung mit Marktprämie oder bei Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nach § 33b Nummern 1 und 2 und 33c Absatz 2 Nummer 1 eintritt, wird die Bundesnetzagentur über die erforderlichen Informationen zur installierten Leistung verfügen. Zudem bestehen Meldepflichten nach §§ 46 Nummer 1, 51 Absatz 1. Die Vergütungen errechnen sich auf Grundlage der Formel in Anlage 6 unter Berücksichtigung des PV-Anlagenzubaus in der Vergangenheit. Einzelheiten der Formel werden in der Begründung zu Anlage 6 erläutert.

Dem Anpassungsmechanismus nach Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 liegt ein Sollwert für den PV-Anlagenzubau zu Grunde, der erforderlich ist, um die bei Inkrafttreten dieser Neuregelung installierte Leistung bis Ende 2020 auf einen Zielwert von 33.300 MW zu steigern. Dieser Zielwert von 33.300 MW lag den für das Energiekonzept der Bundesregierung vom Herbst 2010 erstellten Energieszenarien in allen Zielszenarien zu Grunde. Er ist geeignet, die Kosten der EEG-Förderung für PV-Anlagen zu begrenzen und zugleich, im Zusammenwirken mit der internationalen Entwicklung, einen ausreichenden weiteren Anreiz zur technologischen Entwicklung und einen Beitrag zur Stützung der Solarindustrie zu gewährleisten. Ausgehend von einer installierten Leistung von ca. 25.000 MW Ende des Jahres 2011 ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von ca. 900 bis 1.000 MW jährlich, wobei in Anlage 6 eine Untergrenze für den durchschnittlichen jährlichen Mindestzubau von 1.000 MW festgelegt wird. Damit liegt der Sollzubau wieder in dem vom EEG 2009 ursprünglich vorgesehenen Zielkorridor von 1.000 bis 1.500 MW jährlich. Im Vergleich zum bisherigen § 20a bedeutet dies eine erhebliche Absenkung. Seit der Änderung des EEG 2009 durch das erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom 11. August 2010 wurde ein Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW jährlich zu Grunde gelegt. Ausgehend von einer installierten Leistung von ca. 25.000 MW Ende des Jahres 2011 ergäbe sich damit, selbst bei Einhaltung des Zielkorridors, für Ende 2020 eine installierte Leistung von bis zu 56.500 MW. Mit dieser Absenkung des Zielwertes soll die weitere Steigerung der EEG-bedingten Belastungen auf ein sozialverträgliches und wirtschaftlich vertretbares Maß begrenzt werden.

Der Anpassungsmechanismus nach Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 verfolgt darüber hinaus ein neues Konzept zur Mengensteuerung des PV-Anlagenzubaus. Dieses führt in Abhängigkeit von dem beobachteten Zubau von PV-Anlagen zu einer automatischen Anpassung der Vergütungssätze ohne gesetzlich festgelegte Degressionsschritte. Der Verzicht auf gesetzlich festgelegte Degressionsschritte senkt die Fehleranfälligkeit der Mengensteuerung, da eine Abschätzung der Kostenentwicklung für die Errichtung von PV-Anlagen für die Anpassung nicht mehr erforderlich ist. Zugleich entfällt die Notwendigkeit gesetzgeberischer Korrekturen, wenn die festgelegten Degressionsschritte sich als unzureichend für die Verwirklichung der angestrebten Zubauziele erweisen. Dadurch werden zusätzlicher Aufwand und zeitliche Verzögerungen vermieden. Bisher musste der durch § 20 Absatz 2a EEG 2009 eingeführte „atmende Deckel“ bereits drei Mal gesetzlich angepasst werden, da die Zubauziele erheblich überschritten wurden (Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom 11. August 2010, BGBl. 2010 I S. 1170; Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12. April 2011, BGBl. 2011 I S. 619; Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011, BGBl. 2011 I S. 1634, berichtigt S. 2255). Zuletzt wurde der angestrebte Mengenkorridor von 2.500 bis 3.500 MW PV-Anlagenzubau pro Jahr im Jahr 2010 mit 7.400 MW und im Jahr 2011 mit geschätzten 7.500 MW trotz erheblicher Vergütungsabsenkungen weit übertroffen. Der neue Anpassungsmechanismus soll eine automatische und effektive Reaktion auf die tatsächliche Entwicklung des Anlagenzubaus sicherstellen.

Dem neuen Anpassungsmechanismus liegt ein ökonomischer Regelkreis zu Grunde. Die Festlegung der Vergütung für die nächste Vergütungsperiode ergibt sich aus der Vergütung für die vorhergehende Periode unter Berücksichtigung der Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau. Hierbei werden sowohl die Abweichung vom Zubauziel in der vorhergehenden Periode als auch die kumulierten Abweichungen in sämtlichen bislang abgelaufenen Vergütungsperioden berücksichtigt. Damit führt eine wiederholte Überschreitung des Zubauziels zu einer verschärften Degression der Vergütung. Umgekehrt kann eine Unterschreitung des Zubauziels zu einer Erhöhung der Vergütung führen. Mittels der Formel nach Anlage 6 wird festgelegt, wie stark sich die Abweichung von Soll- und Ist-Zubau in der vorhergehenden Vergütungsperiode auswirkt und mit welchem Gewicht die kumulierten Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau für alle vorhergehenden Vergütungsperioden die Vergütungsanpassung beeinflussen.

Angesichts der zeitlichen Begrenzung des Betrachtungszeitraumes für die Ausgestaltung des Anpassungsmechanismus nach Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 auf die Zeit bis Ende 2020 endet auch die Anwendung dieses Anpassungsmechanismus mit Ablauf der letzten Vergütungsperiode des Jahres 2020 am 28. Februar 2021.

Zu Buchstabe d)

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 entfallen, da die gesetzliche Festlegung von Degressionsschritten auf Grundlage des neuen Anpassungsmechanismus nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe e) (Absatz 3)

Buchstabe e) legt Veröffentlichungspflichten der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vergütungen nach §§ 32 und 33 fest. Entsprechend dem bisherigen § 20a Absatz 6 erfolgt die Veröffentlichung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger. Aus Gründen leichter Zugänglichkeit wird zudem die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vorgesehen.

Der neue Absatz 3 Nummer 1 enthält die Verpflichtung zur Veröffentlichung der bei Inkrafttreten dieser Neuregelung installierten Leistung der registrierten PV-Anlagen und des Zielwertes für den PV-Anlagenzubau bis zum Ende des Jahres 2020. Die Veröffentlichung erfolgt zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Neuregelung, so dass die Meldungen der installierten Leistung bei der Bundesnetzagentur jedenfalls vorliegen werden. Mit der Veröffentlichung soll frühzeitig Transparenz hinsichtlich des angestrebten Gesamtzubaus hergestellt werden, weil dieser maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Vergütungen nach §§ 32 und 33 hat.

Absatz 3 Nummern 2 und 3 regelt die Veröffentlichung der angepassten Vergütungen nach §§ 32 und 33. Aufgrund der Ausgestaltung des neuen Anpassungsmechanismus gelten die neuen Vergütungen nicht mehr zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres, sondern zum 1. März oder 1. September. Damit kann jeweils auf ein Kalenderhalbjahr als Beobachtungszeitraum für den tatsächlichen Anlagenzubau abgestellt werden. Der Zeitversatz von nur noch zwei Monaten zwischen dem Ende eines Beobachtungszeitraumes und der Anwendung der neuen Vergütungen stellt sicher, dass die vorhergehenden Vergütungen für vier Monate, also zwei Drittel des Beobachtungszeitraumes, zur Anwendung gekommen sind. Ein derartiger bloß zweimonatiger Zeitversatz war bereits im bisherigen § 20a Absatz 5, Absatz 6 Nr. 2 vorgesehen.

Zu Buchstabe f) (Absatz 4)

Buchstabe f) passt den bisherigen Absatz 7 an die neue Normstruktur des § 20a an, der die Anpassung der Vergütungen nach §§ 32 und 33 nur noch in den Absätzen 1 und 2 i.V.m. Anlage 6 regelt.

Zu Ziffer 3 (§ 32 EEG)

Ziffer 3 legt in den Buchstaben a) und b) neue Anfangsvergütungen für PV-Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 fest. Eine Neubestimmung der Anfangsvergütungen war aufgrund des neuen Anpassungsmechanismus nach § 20a erforderlich. Hierbei wurde insbesondere das verringerte Zubauziel berücksichtigt, das deutlich unter dem bisherigen Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW liegt. Das neue Zubauziel wurde in der Begründung zu Ziffer 2 Buchstabe c) näher dargelegt. Die neuen Anfangsvergütungen wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung auf Grundlage der verfügbaren Schätzungsgrundlagen ermittelt, um in der ersten Vergütungsperiode einen Zubau zu erreichen, der dem angestrebten Zubauziel für diese Periode möglichst nahe kommt.

Die Anpassung der Vergütungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt nach § 20a Absatz 2 i.V.m. Anlage 6. Die prozentuale Veränderung der Vergütungen erreicht jeweils die gleiche Höhe, da die Formel nach Anlage 6 nicht zwischen den verschiedenen Anlagenkategorien der §§ 32 und 33 unterscheidet.

Zu Ziffer 4 (§ 33 EEG)

Ziffer 4 legt neue Anfangsvergütungen für PV-Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 fest. Eine Neubestimmung der Anfangsvergütungen war ebenso wie im Falle der Ziffer 3 (§ 32 EEG) aufgrund des neuen Anpassungsmechanismus nach § 20a und des verringerten Zubauziels erforderlich. Die Anpassung der Vergütungen richtet sich wiederum nach § 20a Absatz 2 i.V.m. Anlage 6 und fällt für alle Anlagenkategorien nach Absatz 1 Satz 1 Nummern

1 bis 4 prozentual gleich aus, weil die Formel nach Anlage 6 nicht zwischen den verschiedenen Anlagenkategorien nach §§ 32 und 33 unterscheidet.

Zu Ziffer 5 (§ 66 EEG)

Ziffer 5 stellt im Wege einer Übergangsregelung klar, dass für PV-Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in Betrieb genommen worden sind, die für sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Neuregelung geltenden Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiter Anwendung finden. Die Neuregelung hat damit keine Auswirkungen auf die Vergütung bereits in Betrieb genommener PV-Anlagen.

Zu Ziffer 6 (Anlage 6 zum EEG)

Ziffer 6 enthält die Formel zur Anpassung der Vergütungen nach §§ 32 und 33, auf die § 20a Absatz 2 verweist. Die Formel ist unter Abschnitt 2.1 der Anlage 6 wiedergegeben. Die für die Vergütungsanpassung erforderliche Berechnung des Soll-Zubaus für eine bestimmte Vergütungsperiode t ist in Abschnitt 2.2 und für die erste Vergütungsperiode in Abschnitt 2.3 dargestellt. Die einzelnen Terme der Formeln werden in Abschnitt 1 der Anlage 6 näher erläutert.

Die Formel zur Ermittlung der angepassten Vergütungen nach §§ 32 und 33 geht von der jeweiligen Vergütung in der vorhergehenden Vergütungsperiode aus und berücksichtigt die Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau durch eine Verringerung oder Erhöhung der bisherigen Vergütung. Die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Zubau ist die zentrale Einflussgröße für die Vergütungsanpassung. Als Soll-Zubau für eine bestimmte Vergütungsperiode wird der durchschnittliche halbjährliche Zubau angesetzt, der unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Zubaus noch erforderlich ist, um in der bis Ende des Jahres 2020 verbleibenden Zeit den Zielwert von 33.300 MW zu erreichen. Der Ist-Zubau kann aufgrund der für die Ermittlung der installierten Leistung erforderlichen Zeitdauer nicht unmittelbar zum Beginn der folgenden Vergütungsperiode ermittelt werden, sondern muss zum Ende eines zeitlich versetzten Beobachtungszeitraums erfolgen. Der Anpassungsmechanismus der Anlage 6 zum EEG legt hierbei einen zweimonatigen Zeitversatz zwischen dem Ende des vorherigen Beobachtungszeitraums und dem Beginn der folgenden Vergütungsperiode zu Grunde.

Die Formel nach Anlage 6 berücksichtigt die Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau zum einen in dem vorhergehenden Beobachtungszeitraum, zum anderen aber auch kumuliert in sämtlichen bislang abgelaufenen Beobachtungszeiträumen. Damit verstärkt sich die Verringerung oder Erhöhung der Vergütung bei wiederholter Über- oder Unterschreitung des Zubauziels. Der Parameter „P pro MW“ gibt die Stärke der Vergütungsanpassung für eine Vergütungsperiode vor, proportional zu der Abweichung von Soll- und Ist-Zubau im Beobachtungszeitraum der vorhergehenden Vergütungsperiode und zu den kumulierten

Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau für alle abgelaufenen Beobachtungszeiträume. Ein Wert in Höhe von „0,00005 pro MW“ würde etwa eine Änderung der Vergütung um 0,5 % pro 100 MW Abweichung bedeuten. Der Parameter „I“ steuert, mit welchem Gewicht die kumulierten Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zubau für alle abgelaufenen Beobachtungszeiträume die Vergütungsanpassung beeinflussen. Höhere Werte bewirken eine stärkere Dämpfung des Reglerverhaltens und somit einen glatteren, aber langsameren Verlauf der Anpassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.